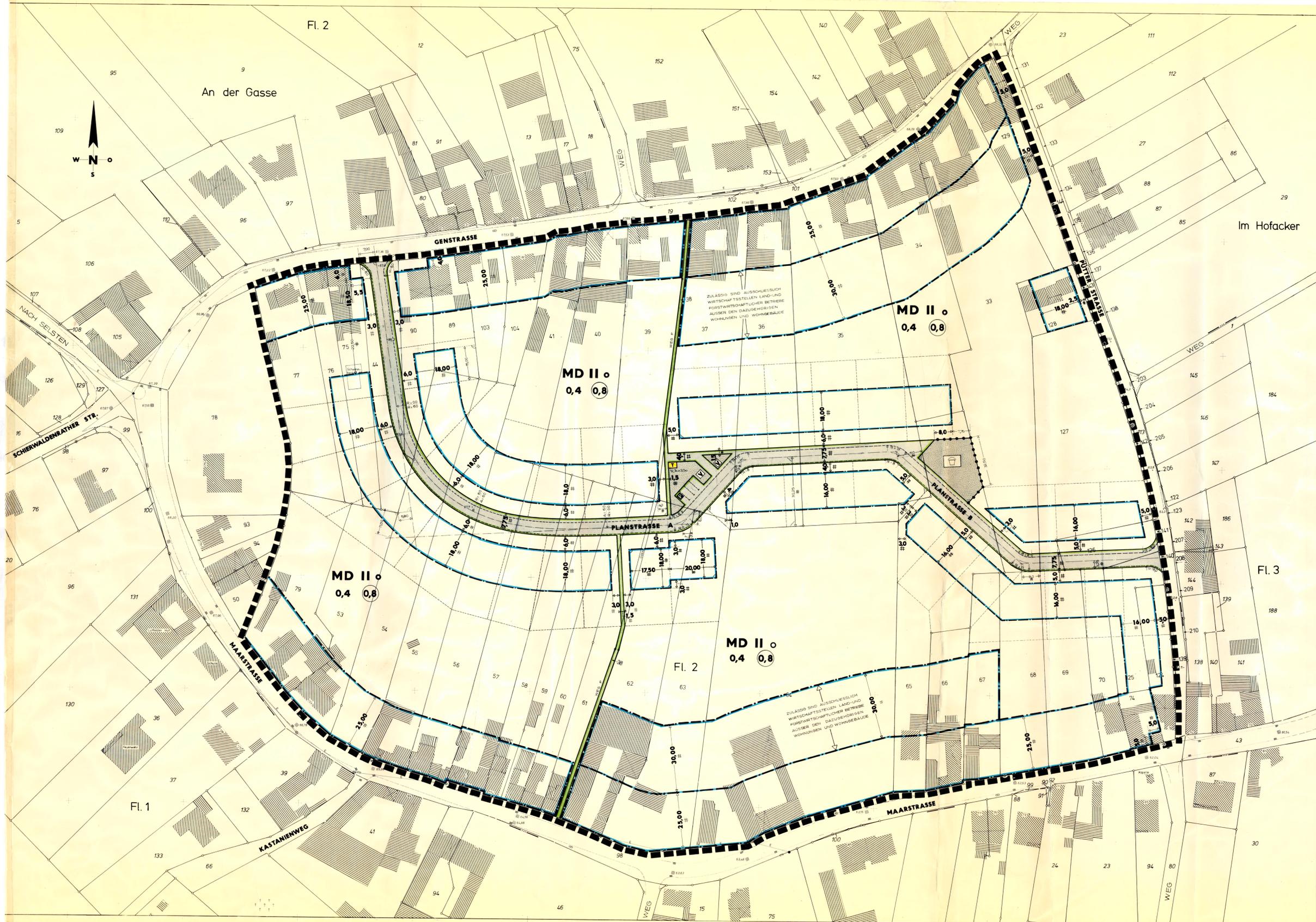
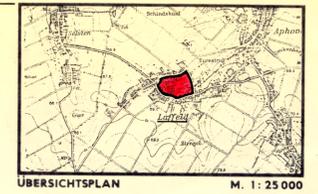


STADT HEINSBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 31

LAFFELD, PÜTTER-, GEN-, MAARSTRASSE
ENTWURF: STADT HEINSBERG
DER STADTDIREKTOR PLANUNGSAMT M.: 1:500



- PLANZEICHEN:**
NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORHANDENE)
 - FLURSTÜCKSGRENZE (VORGESCHLAGENE)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - STRASSENBEREICHUNGSLINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - VERKEHRSANLAGE
 - GRUNDFLÄCHE ÖFFENTLICHER STRASSEN-GRUNDFLÄCHE ALS KINDERSPIELPLATZ
 - FUSSWEG
 - DORFGEBIET
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE)
 - OFFENE BAUWEISE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - VERMASSUNG
 - FLÄCHE FÜR TRAFOSTATION
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
NACH DEN VORSCHRIFTEN DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
EINE NUTZUNG GEMÄSS § 5(2)4 BBauVO IST NICHT ZULÄSSIG (BETRIEBE ZUR SAMMLUNG U. VERARBEITUNG LAND- U. FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE)

BEI DEN NACH § 5(2)6 BBauVO ZULÄSSIGEN HANDWERKBETRIEBEN, DIE DER VERSORGUNG DER BEWÖHNER DES GEBIETES DIENEN, DARF ES SICH NUR UM BETRIEBE HANDELN, DIE ALS NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE IM SINNE DES § 5(2)7 BBauVO GELTEN.

HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHÖSSFUSSBOSENS DER WOHNBÄUDE DARF HÖCHSTENS 0,60 M ÜBER DER BODENSTREIKENKANTE LIEGEN, DIESES HÖHENMASS BEZIEHT SICH AUF DIE BODENSTREIKENKANTE, DIE STRASSESEITIG IN DER MITTE EINES JEDEN GRUNDSTÜCKES LIEGEN.

GARAGEN:
GARAGEN SIND UNMITTLBAR AN DEN ERSCHEIDUNGSSTRASSEN UNTER EINHALTUNG EINES MINDESTABSTANDES VON 5,00 M VON DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE ANZUORDNEN.

GEMÄSS § 9a BBauG IST DIE BAULICHE NUTZUNG DES GEBIETES ERST ZULÄSSIG, WENN DIE ERRICHTUNG VON EINRICHTUNGEN ZUR SCHADLOSEN ABWASSERSAMMLUNG U. BESEITIGUNG GESICHERT IST. DCH WENN MIT DEM BAU DES VERBUNDUNGSAMMELERS VON APPELVEN NACH KIRCHHOVEN BEGONNEN WORDEN IST.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBBAUORDNUNG (NBauVO)

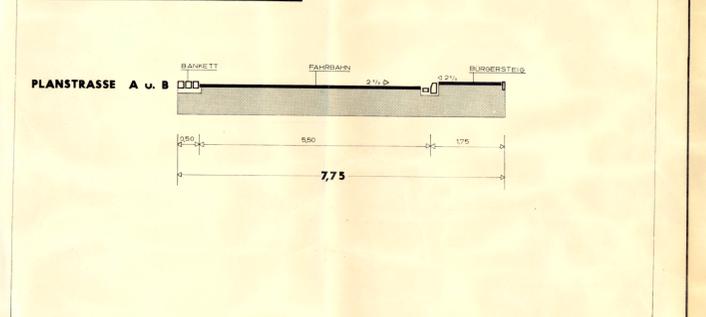
AUSSER GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
BEI BAUGEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN DARF DIE DACHNEIGUNG 30° NICHT ÜBERSTIEGEN. Kniestocke (DREMPEL) SIND HERAB ANZULASSIG. BEI BAUGEBÄUDEN MIT NUR EINEM VOLLGESCHOSS IST EINE DACHNEIGUNG BIS 40° ZULÄSSIG. Kniestocke (DREMPEL) DÜRFEN HERAB EINE HOHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSTIEGEN.

ENFRIBEREGELUNGEN:
ENFRIBEREGELUNGEN ENTLANG DEN VERKEHRSPFLÄCHEN SOWIE ZWISCHEN DIESEN UND DEN PARALLELEN BAU- FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DÜRFEN EINE HOHE VON 0,60 M NICHT ÜBERSTIEGEN.

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER BBauG NW WURDEN AM 17.12.1982 ALS SATZUNG GEMÄSS § 103 BBauG BESCHLOSSEN.
HEINSBERG, DEN 22.12.1982

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER

REGELOUERSCHNITT M.: 1:50



DIESER PLAN WURDE NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖRTLICHER AUFMESSUNG HERGESTELLT. ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGEN DER STADTBAULICHEN PLANUNG ÖDMETRISCH EINDEUTIG IST.

JULICH DEN 22.12.1982

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.9.1976 (BGRG 15 2756) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT HEINSBERG VOM 21.12.1979 AUFGESTELLT WORDEN.

HEINSBERG DEN 22.12.1982

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 20 BBauG HAT AM 27.3.1980 STATTOEFUNGEN.

HEINSBERG DEN 22.12.1982

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEMÄSS § 2(1) BBauG NACH ÖRTSUEBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24.7.1982 IN DER ZEIT VOM 9.8.1982 BIS 9.9.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEINSBERG DEN 22.12.1982

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(1) BBauG NACH ÖRTSUEBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24.7.1982 IN DER ZEIT VOM 9.8.1982 BIS 9.9.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEINSBERG DEN 22.12.1982

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT GEMÄSS § 20(1) BBauG AM 17.12.1982 LEBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN BESCHLOSSEN.

HEINSBERG DEN 22.12.1982

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG AM 17.12.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEINSBERG DEN 22.12.1982

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERLEGEN VOM 23.12.1982 AM 23.12.1982 AZ 252/82-520/82-22/83 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN WORDEN.

KÖLN DEN 23.12.82

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ÖRT UND ZEIT DER AUSLEGEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG AM 19.3.1983 ÖRTSUEBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HEINSBERG DEN 22.3.1983

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
M. Nagler
ERSTER BEIGEDONETER